

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2022)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzenden
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus
Düsterbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7432

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 51.51.33a mx-ka
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 25. April 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/3807

Sehr geehrter Herr Kalinka,

für die Möglichkeit, zu der Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) im Rahmen der mündlichen Anhörung des Sozialausschusses des Landtags am 27.04.2022 Stellung zu nehmen, bedanken wir uns ganz herzlich.

Bedauerlicherweise ist es den Vertretern/innen der Kommunalen Landesverbände wegen parallel anstehender Termine nicht möglich, so kurzfristig der Einladung nachzukommen.

Wir nehmen aber gerne die Gelegenheit wahr und übermitteln unsere Stellungnahme schriftlich, wie wir sie auch bereits gegenüber dem Sozialministerium abgegeben haben:

„Vorab möchten wir den Tenor der Rückmeldungen aus unserem Mitgliederbereich kurz darstellen: Auch wenn alle Verantwortlichen die wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe sehen und auch annehmen, für die aus der Ukraine geflüchteten Kinder auch Betreuungsmöglichkeiten bereitzustellen, melden uns zahlreiche kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen große Vorbehalte, die Gruppengrößen auf bis zu 25 bzw. 11 Kinder zu erhöhen. Denn viele Kitas kämpfen mit teils extremen Personalengpässen, mit zeitweisen Gruppenschließungen aufgrund von Corona-Ausfällen, allgemeiner Überlastung, Langzeiterkrankungen bis hin zur Berufsaufgabe, begleitet vom allgemeinen Fachkräftemangel. In dieser Situation – so die zahlreichen Rückmeldungen - ist für die Kitas eine Gruppengrößenerhöhung auf 11 bzw. 25 Kinder mit einer Hilfskraft für die Hälfte der Betreuungszeit kaum vorstellbar.“

Daher ist es richtig, dass die konkrete Anwendung der Maßnahme in § 59 Abs. 1 KiTaG von einem Antrag des Einrichtungsträgers ausgehen muss und die neue Möglichkeit eingebettet ist in ein Maßnahmenbündel mit geförderten niedrighschwelligigen Maßnahmen.

Zu den Regelungen im Einzelfall:

1. Allgemeines

Der Entwurf sieht eine Änderung des § 59 KiTaG vor. Dadurch würden die bisher in diesem Paragraphen niedergelegten Regelungen im Zusammenhang mit Erstattungen anlässlich der Corona-Pandemie aus dem Jahr 2021 entfallen. Da die abschließende Bearbeitung dieses (Corona-) Sachverhaltes womöglich noch nicht überall erfolgt ist, steht zu befürchten, dass die nunmehr beabsichtigte Neufassung des § 59 KiTaG zu Irritationen führt, da in Zukunft bei Bescheiden immer auf die alte Fassung verwiesen werden müsste, die inhaltlich nichts mehr mit der dann aktuellen Fassung gemein hätte. Angeregt wird insofern, denn jetzt vorgelegten Sachverhalt bspw. als § 59a KiTaG zu regeln.

2. § 59 Abs. 1, 2 KiTaG (n.F.) – Entscheidung über die Erweiterung

Nach § 59 Abs. 1 KiTaG (n.F.) soll die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellen, dass bei Erhöhung der Gruppengröße das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Ohne Auslegungs- und Handlungsanweisungen des Landesjugendamtes, die ein sachgerechtes, aber schnelles und flexibles Verfahren aufzeigen, wird die Prüfung kaum zu leisten sein, zumal die Entscheidung auch mit einem Ortstermin verbunden sein dürfte. Hier fehlen den örtlichen Trägern häufig schlichtweg die Ressourcen, um die Prüfung ohne weitere Vorgaben durchführen zu können.

Das gilt umso mehr, als es sich nach § 59 Abs. 2 KiTaG (n.F.) um eine wesentliche organisatorische Entscheidung handelt, die nach § 32 Abs. 2 KiTaG die Einbindung der Elternvertretung voraussetzt. Ganz unabhängig von dem Beteiligungsinteresse der Elternvertretung bleibt zu erkennen, dass deren Einbindung den Prozess durchaus erschweren und verlangsamen dürfte.

Daher schlagen wir vor, in § 59 Abs. 1 Satz 2 KiTaG (n.F.) diesem Satz das Regel-Ausnahme-Verhältnis so umzukehren, dass die Zulassung zu versagen ist, wenn die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellt, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet ist. Damit dürfte sich der besondere Begründungsaufwand der örtlichen Träger auf die Fälle reduzieren, in denen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass trotz Antrag des Einrichtungsträgers die Maßnahme nicht zugelassen werden sollte. Auf diese Weise würde auch die Verantwortung des Einrichtungsträger gestärkt.

3. § 59 Abs. 1 KiTaG (n.F.) – Befristung

Grundsätzlich erscheint die Befristung der Regelung sachgerecht. Allerdings weisen wir darauf hin, dass zeitnah Überlegungen zu einer Anschlussregelung angestellt werden sollten. Kindern, die einen der zusätzlich geschaffenen Plätze besetzen, wird ein Bestandsschutz zu gewähren sein. Es kann nicht Ziel einer Kita-Aufnahme sein, Kinder ein Jahr lang zu betreuen, zu integrieren, sie mit der Sprache und dem Bildungssystem in Deutschland vertraut zu machen, nur um sie im Anschluss wieder aus diesem auszuschließen und dies ggf. kurz vor dem Schuleintritt. Für geflüchtete und einheimische Kinder, die auch über den 31.07.2023 eine Betreuung benötigen, darf die Ausnahmegenehmigung nach § 59 KiTaG (n.F.) nicht befristet sein, sondern muss eine Betreuung bis zum Schuleintritt ermöglichen.

Gleichzeitig bleibt zu überlegen, ob während des Bestandsschutzes weiterhin die Regelung des § 59 Abs. 4 KiTaG (n.F.) gelten soll. Wenn nicht, bedürfte es investiver Maßnahmen zur Erweiterung der Räumlichkeiten, was sowohl in finanzieller als auch in tatsächlicher (Handwerkermangel) Hinsicht zu weiteren Problemen führen dürfte.

4. § 59 Abs. 1 KiTaG (n.F.) – Mangel an Betreuungsplätzen

Nach Absatz 1 des Entwurfs setzt die Gruppenerweiterung voraus, dass diese aufgrund des Zuzugs geflüchteter Kinder „mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze“ notwendig ist. Hier wäre in der Begründung ein Maßstab hilfreich, der aufzeigt, wann der genannte Mangel an Betreuungsplätzen besteht (ist das bereits immer der Fall, wenn eine Warteliste besteht bzw. aufgrund eines zugezogenen Kindes entsteht? in welchem regionalen Umfeld muss der Mangel bestehen?).

Auch die in der Begründung vorgesehene Prüfung, „ob an anderer geeigneter Stelle noch Plätze verfügbar sind“ erzeugt ungelöste Fragen und Arbeitsbedarf bei den örtlichen Trägern. Aus unserer Sicht muss ein vor Ort gemäß den Anforderungen der Abs. 1 und 2 abgestimmter Antrag des Einrichtungsträgers für die Beurteilung ausreichen, ob die Gruppenerhöhung an dieser Einrichtung auch notwendig ist. Daher sollte der Prüfungsaufwand für örtliche Träger an dieser Stelle nicht überspannt werden. Der Hinweis in der Begründung sollte also gestrichen werden

5. § 59 Abs. 1, Abs. 4 KiTaG (n.F.) – Ausnahmegenehmigung/ Hilfskraft

Nach § 59 Abs. 4 KiTaG (n.F.) ist eine Zulassung auf Erhöhung unzulässig, wenn eine Ausnahme zum Fachkraft-Kind-Schlüssel erteilt ist. Nicht geregelt ist, wie damit umzugehen ist, wenn ein Antrag auf eine Fachkraft-Kind-Schlüssel-Reduzierung gestellt werden muss, nachdem die Zulassung für eine Gruppengrößenerhöhung durch den örtlichen Träger erfolgte.

In diesem Zusammenhang stellt sich hinsichtlich der erteilten Ausnahmegenehmigung auch die Frage, ob diese nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen wieder aufhebbar ist und insbesondere, ob eine Aufhebung erfolgen sollte, wenn die zu beschäftigende Hilfskraft etwa krankheitsbedingt länger ausfällt oder sie die Einrichtung verlässt und dann ggf. Vakanzen entstehen.

6. Begründung zu § 59 Abs. 1 KiTaG (n.F.)

In der Begründung zu § 59 Abs. 1 KiTaG (n.F.) sollte klargestellt werden, dass Plätze, die durch die Gruppenerweiterungen geschaffen werden, auch ausschließlich mit bereits auf der Warteliste stehenden Kindern besetzt werden können. Die bisherige Formulierung lässt das zwar bereits zu, mag aber ggf. auch einen gegenteiligen Eindruck vermitteln.

7. Mitwirkung der Standortgemeinde - § 59 Abs. 2 KiTaG (n.F.)

Wegen der Konsequenzen für das Aufnahmeverfahren, für eventuelle Wartelisten, für die Finanzierung zusätzlicher Betreuungskräfte und für die Berechnung der Gruppenfördersätze hätte die Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf die Standortgemeinde. Daher muss aus unserer Sicht eine Abstimmung mit der Standortgemeinde erfolgen. Daher schlagen wir vor, § 59 Abs. 2 KiTaG (n.F.) um folgenden Satz zu ergänzen:

„Sofern kein Beirat gemäß § 32 Abs. 3 eingerichtet ist, ist bei der Entscheidung die Standortgemeinde zu beteiligen.“

8. Begründung zu § 59 Abs. 5 KiTaG (n.F.)

In der Begründung zu § 59 Abs. 5 KiTaG (n.F.) heißt es, dass es in der Autonomie des Einrichtungsträgers liegt zu entscheiden, welche Personen er als Hilfskraft für geeignet hält. In der Konsequenz sollte dann ergänzt werden, dass die Überprüfung der Hilfskraft nicht Gegenstand von Prüfungen nach § 35 KiTaG sein kann.

Unverhältnismäßig erscheint allerdings, dass auch bei Krippengruppen für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Betreuungskraft beschäftigt werden muss. Die Gruppengröße einer Krippengruppe kann nach § 59 Absatz 3 Satz 1 KiTaG (n.F.) lediglich um ein Kind erhöht werden. Bei einer wöchentlichen Öffnungszeit von beispielsweise 30 Stunden würde dies bedeuten, dass eine zusätzliche Betreuungskraft mit mindestens 15 Wochenstunden einzustellen ist – und dass bei einem Mehrgewinn von lediglich einem Betreuungsplatz. Ein rein rechnerischer Betreuungsschlüssel von 1:1 bei Krippengruppen und die damit verbundenen Personalkosten erscheinen nicht sinnführend. Hier sollten Anpassungen überlegt werden.

9. § 59 Abs. 6 KiTaG (n.F.)

§ 59 Abs. 6 KiTaG (n.F.) beinhaltet die Förderung der zusätzlichen Betreuungskraft auf der Grundlage des SQKM. Im Zusammenhang mit der Begründung zum Absatz 6 schließen wir, dass der Gruppenfördersatz um 37 Euro pro Stunde Öffnungszeit angehoben wird. Praktisch bedeutet dies, dass die Standortgemeinde bei einer Vollzeitbeschäftigung einer zusätzlichen Betreuungskraft Kosten im Rahmen der Defizitfinanzierung von 3.530,40 Euro aufzubringen hat, aber nur 1.480 Euro im Rahmen des erhöhten Gruppenfördersatzes refinanziert werden. Wenn eine Gruppe aber tatsächlich nur 20 Stunden geöffnet hat, werden auch nur 20 Stunden a 37 Euro, somit 740 Euro refinanziert.

Hierzu ist insgesamt festzustellen, dass die im Rahmen der „Verabredung mit dem KLV vom 05.04.2022“ vereinbarte „faire Lastenverteilung“ zwischen Land und Kommunen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Geflüchteten aus der Ukraine im Kontext der Kindertagesbetreuung nicht wirklich umgesetzt wird. Denn das Rechenbeispiel verdeutlicht die große Finanzierungslast, die bei den Standortgemeinden liegt.

Darüber hinaus haben die örtlichen Träger die – möglichen, aber sehr wahrscheinlichen - zusätzlichen Sozialstaffelausgaben zu tragen.

Hier erwarten wir, dass im Rahmen einer Gesamtschau der Lastenverteilung (Ziffer 3 der o.g. Verabredung) die kommunalen Belastungen im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung ebenfalls Berücksichtigung finden.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied